



An
die Vorsitzenden der Betriebsräte der Universitäten
die Vorsitzenden und Stellv. der BV 13 und BV 16 der GÖD
die Mitglieder des VA der GÖD

Unser Zeichen
Zl. 1.221b/2012 – Dr.G/Hof

Ihr Zeichen

Datum
Wien, 24. Jänner 2012

Liebe Kolleginnen!
Liebe Kollegen!

**Betr.: Kollektivvertrag für die Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer der Universitäten;
Valorisierung der Gehaltsansätze
zum 1. Jänner 2012 und Weiteres;
Erfolgreicher Abschluss der Verhandlungen**

Das Verhandlungsteam der GÖD hat nach mehreren – durch die notorische Unterfinanzierung der Universitäten heuer besonders komplizierten – Verhandlungen mit dem Dachverband der Universitäten eine Erhöhung der Gehälter für die KV-Bediensteten durchgesetzt:

Die Monatsentgelte werden rückwirkend per 1. Jänner 2012 für das Jahr 2012 um 3 Prozent, die Zulagen mit demselben Prozentsatz erhöht. Die Lehrlingsentschädigungen werden gleichfalls um 3 Prozent angehoben.

Dieser Einigung über die Anhebung um 3 % für das gesamte Jahr 2012 liegt das Verhandlungsziel der GÖD zugrunde, die reale Kaufkraft der an den Universitäten beschäftigten Kolleginnen und Kollegen zu schützen.

Folgende weitere Verhandlungspunkte sind Bestandteil der Einigung:

- 1.) 6. Urlaubswoche ab dem 43. Lebensjahr:
In den vorjährigen KV-Verhandlungen wurde die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Dachverbandes und der GÖD (je 3 Personen), vereinbart. Da die Arbeiten noch nicht völlig abgeschlossen sind und zu einer nicht unerheblichen budgetären Belastung führen, wurde ein weiterer Verhandlungstermin vereinbart. Es ist dies der 9. März 2012.
- 2.) Plafondierung der Anrechnung von Vordienstzeiten mit 3 Jahren:
Das GÖD-Verhandlungsteam hat neuerlich festgehalten, dass dem Kollektivvertrag nicht zu entnehmen ist, dass eine Anrechnung





tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen mit maximal 3 Jahren begrenzt ist. Der Dachverband hat nunmehr bestätigt, dass es keine Limitierung der Vollerrechnung auf Grund des KV-Textes gibt. Alle Personalstellen der Universitäten werden die Mitteilung erhalten, dass es keine zwingende Einschränkung des Ausmaßes der Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen gibt.

3.) Abfertigung Neu für Assistenten nach § 49 I VBG gem. § 78 Abs 3 KV:

Die im VBG vorgesehene Abfertigung Alt gebührt dann nicht, wenn unmittelbar an das Ende des Dienstverhältnisses als Assistent nach VBG ein Arbeitsverhältnis zu einer Universität anschließt, obwohl das neue Arbeitsverhältnis der Abfertigung Neu unterliegt, und daher die Zeiten des Dienstverhältnisses als Assistent nach VBG für die Abfertigung völlig unberücksichtigt blieben. Aus diesem Grund wurde eine eigene Regelung in § 78 Abs 3 KV aufgenommen. Der Dachverband hat der Forderung der GÖD stattgegeben, wonach die Nachzahlung der Abfertigung Neu nicht mehr bei Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur selben Universität, sondern auch zu einer anderen, im § 6 UG 2002 genannten, Universität gebührt.

Die GÖD wird mit dem Dachverband in den nächsten Tagen die neue Fassung des KV-Textes erarbeiten.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen
das Verhandlungsteam

WILLI GLOSS

PETER KORECKY

RICHARD KDOLSKY

GABRIELE WAIDRINGER

GERT-MICHAEL STEINER, JOSEF OSWALD

JOSEFINE PUNTUS

